
S 35 R 1250/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie Glaubhaftmachung SED-Parteibuch Mindesthöhe
Leitsätze	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes – SED-Parteibuch 1. Die Behauptung, erhöhte Beiträge, die im Mitgliedsbuch der SED eingetragen sind, resultieren aus gezahlten Jahresendprämien, ist in der Regel dann nicht geeignet, den Zufluss dieses zusätzlichen Arbeitsentgelts glaubhaft zu machen, wenn den Beitragseinträgen nicht entnommen werden kann, auf welchen konkreten Lohnbestandteil die erhöhten Beiträge entrichtet wurden. 2. Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.

Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 SGG § 128 Abs. 1 Satz 2
-------------	--

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 R 1250/18 ZV
Datum	08.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 272/20 ZV
Datum	08.10.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 8. April 2020 abgeändert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 5. September 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. November 2014, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 19. November 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 7. Mai 2014 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1975 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des Klägers wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind: Für das Jahr: 1975 207,22 Mark 1976 168,87 Mark 1977 255,94 Mark 1978 289,37 Mark 1979 309,67 Mark 1980 358,25 Mark 1981 365,53 Mark 1982 389,68 Mark 1983 396,40 Mark Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

II. Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu vier Vierteln.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des Klägers für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Jahre 1975 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von Jahresendprämien festzustellen.

Dem 1950 geborenen Kläger wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Fachschulstudiums in der Fachstudienrichtung Feinwerktechnik an der

Ingenieurschule für Feinwerktechnik Y in der Zeit von September 1970 bis Juli 1973, mit Urkunde vom 27. Juli 1973 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Er war vom 1. September 1973 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Instandhaltungsingenieur, Ingenieur für Maschinen und technische Anlagen sowie Schweißbevollmächtigter des Stammbetriebes im volkseigenen Betrieb (VEB) Schreibmaschinenwerk A bzw. (in den jeweiligen Rechtsnachfolgebetrieben) (ab 1977) im VEB X Schreibmaschinenwerk A bzw. (ab 1980) im VEB X Rechen- und Schreibtechnik A bzw. (ab 1984) im VEB X Elektronik A beschäftigt. Er war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Am 10. April 2001 beantragte der Kläger die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte im Laufe des Verfahrens Entgeltbescheinigungen der DISOS GmbH vom 15. Oktober 2003 und vom 7. November 2003 vor. Mit Bescheid vom 19. November 2003 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. September 1973 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigungen der DISOS GmbH vom 15. Oktober 2003 und vom 7. November 2003, fest.

Mit Überprüfungsantrag vom 12. Februar 2014 (Eingang bei der Beklagten am 17. Februar 2014) begehrte der Kläger die Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Jahre 1987 bis 1989 und legte dazu eigene Girokontoauszüge mit den Buchungstexten "JEP 1987" (in Höhe von 1.600,00 Mark, Buchungstag: 16. Februar 1988), "JEP 1988" (in Höhe von 1.600,00 Mark, Buchungstag: 17. Februar 1989) und "JEP 1989" (in Höhe von 1.615,00 Mark, Buchungstag: 23. Februar 1990) vor. Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 7. Mai 2014 abermals die Anwendbarkeit von § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. September 1973 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte fest. Dabei stellte sie (insoweit unzutreffend, da die Zuflussjahre nicht mit den Planjahren identisch waren) höhere Arbeitsentgelte für die Jahre 1987 (in Höhe von 1.600,00 Mark), 1988 (in Höhe von 1.600,00 Mark) und 1989 (in Höhe von 1.615,00 Mark), unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Jahresendprämien, fest. Den bisherigen Bescheid (vom 19. November 2003) hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

Mit Überprüfungsantrag vom 22. Juli 2014 (Eingang bei der Beklagten am 25. Juli 2014) begehrte der Kläger die Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Jahre 1974 bis 1986 und legte dazu sein Parteibuch der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) vor. Das SED-Parteibuch enthält Beitragseintragungen von April 1972 bis Januar 1990, ohne separat ausgewiesene Beiträge auf Jahresendprämien. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29. Juli 2014 mit der Begründung ab, der Zufluss und die Höhe von

Jahresendprämien für die begehrten Jahre sei weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Das SED-Parteibuch lasse keine separaten Beitragseinträge auf Jahresendprämien erkennen.

Mit Änderungsantrag vom 11. August 2014 (Eingang bei der Beklagten am 15. August 2014) begehrte die Klägerin die Berücksichtigung von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte er eine (irrelevante) gemeinsame Erklärung des ehemaligen Betriebsdirektors W. und des ehemaligen Hauptbuchhalters V. des ehemaligen VEB U.-Werke T. bzw. des Nachfolgebetriebes VEB X. Elektronik T. von November 2007 vor. In dieser ist ausgeführt, dass alle ehemaligen Mitarbeiter des Betriebes (zu denen der Klägerin nicht gehörte) seit März 1969 eine Jahresendprämie jährlich in Höhe eines durchschnittlichen Monatsgehaltes erhielten.

Den Änderungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 5. September 2014 ab. Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 22. September 2014 (Eingang bei der Beklagten am 24. September 2014) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von Jahresendprämien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21. November 2014 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss und die Höhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Zeugenerklärung enthielte keine konkreten Angaben zum Kläger und sei daher nicht ausreichend. Die Höhe der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen.

Hiergegen erhob der Kläger am 10. Dezember 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 35 RS 1959/14) und begehrte die Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1975 bis 1986 und 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte. Im Laufe des Verfahrens legte er Auszeichnungsunterlagen sowie eine Zeugenerklärung von S. vom 22. Mai 2018 vor, in der dieser angab, dass der Betrieb in jedem Jahr an die Mitarbeiter des Betriebes, auch an den Kläger, Jahresendprämien auszahlte. Die Beklagte legte von ihr eingeholte Auskünfte aus dem Sächsischen Staatsarchiv vom 6. Oktober 2017 und vom 29. November 2017 vor, in denen jeweils ausgeführt ist, dass Unterlagen über Jahresendprämien in den ehemaligen Betrieben des Klägers nicht vorhanden sind.

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage gemäß Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 13. November 2015 und Fortführung des Verfahrens mit Verfügung vom 6. September 2018 gemäß Gerichtsbescheid vom 8. April 2020 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zufluss und Höhe der begehrten Jahresendprämien habe der Kläger weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Über Unterlagen verfüge er nicht. Auch der Zeuge habe

zur Höhe der Jahresendprämien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine Erklärungen seien nicht ausreichend. Eine Mindestjahresendprämie hätten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer Mindesthöhe von Jahresendprämien sei unzulässig, da sie die tatsächliche Prämienhöhe in keiner Weise widerspiegele.

Gegen den am 21. April 2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 15. Mai 2020 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien nur noch für den Zeitraum von 1975 bis 1983 (Zuflussjahre) weiterverfolgt. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussage glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) glaubhaft gemacht worden.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 8. April 2020 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Überprüfungsablehnungsbescheides vom 5. September 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. November 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 19. November 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 7. Mai 2014 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1975 bis 1983 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend und führt an:

Die Gewährung einer Jahresendprämie in einer Mindesthöhe sei rechtlich nicht zulässig. Die Prämienverordnungen der DDR hätten keine individuelle Mindesthöhe einer Jahresendprämie vorgesehen. Das unzulässige Schätzergebnis würde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloße einfache Möglichkeit, dass den Anspruchsstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genüge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsächlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts nun auch "rechtsförmlich" mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die "Mindest-JEP"-Judikatur des 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische LSG "als erstes Obergericht" mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert.

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom Kläger beigezogen.

Mit Schriftsätzen vom 5. August 2020 (Beklagte) und vom 6. August 2020 (Kläger) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des

Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

II. Die Berufung des Klägers ist teilweise begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihm in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 19. November 2003 in der Fassung des Bescheides vom 7. Mai 2014 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1986 und 1990 begehrt der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines Berufungsbegründungsschriftsatzes vom 2. Juni 2020 nicht (mehr); insoweit ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden bereits rechtskräftig geworden ([Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 5. September 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. November 2014 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 19. November 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 7. Mai 2014 das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist ([Â§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 8. April 2020 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 5. September 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. November 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 19. November 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 7. Mai 2014 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1975 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit der Kläger höher, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im übrigen zurückzuweisen.

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AA](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt

ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 19. November 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 7. Mai 2014 ist teilweise rechtswidrig.

Nach § 8 Abs. 1 AAöG hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren (§ 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 19. November 2003 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 7. Mai 2014 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAöG (vgl. § 5 AAöG) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAöG). Jahresendprämien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AAöG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. § 5 AAöG) für jedes Kalenderjahr als Verdienst (§ 256a Abs. 2 SGB VI) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAöG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk tätigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – B 4 RS 4/06 R – SozR 4-8570 § 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 5 RS 4/16 R – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAöG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des § 5 AAöG als Verdienst (§ 256a SGB VI) unter anderen das "erzielte Arbeitsentgelt" zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort "erzielt" folgt im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AAöG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem "aufgrund" seiner Beschäftigung "zugeflossen", ihm also tatsächlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die Werk tätigen unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung

aus^{1/4}ben. Lohn und Prämien waren "Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung" (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diene als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein "Anspruch" auf Jahresendprämie, wenn â die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war, â der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und â der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war. Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der Â§Â§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmöglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kläger hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihm ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt, worden ist.

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des Â§ 6 Abs. 6 AA¹G abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kläger den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1975 bis 1983 in einer Mindesthöhe

glaubhaft machen können; eine Schätzung â€ wie vom Klâ€ger im Klageverfahren noch begehrt â€ hingegen ist nicht mâ€glich (dazu nachfolgend unter 2.).

1. Der Zufluss von Jahresendprâ€mien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch (fâ€r die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983) glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

a) Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewâ€hrungsunterlagen, Beurteilungsbâ€gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fâ€r an den Klâ€ger geflossene Prâ€mienzahlungen konnte er, mit Ausnahme der bereits von der Beklagten mit Bescheid vom 7. Mai 2014 berâ€cksichtigten Jahresendprâ€mien fâ€r die Planjahre 1987 bis 1989 (die in den Zuflussjahren 1988 bis 1990 hâ€tten festgestellt werden mâ€ssen), nicht vorlegen. Er selbst verfâ€gt auch â€ber keine Unterlagen, mit denen er die Gewâ€hrung von Jahresendprâ€mien belegen kâ€nnte, wie er selbst ausfâ€hrte.

Unterlagen â€ber die Auszahlung von Jahresendprâ€mien im VEB Schreibmaschinenwerk A â€ bzw. im VEB X â€ Schreibmaschinenwerk A â€ bzw. im VEB X â€ Rechen- und Schreibtechnik A â€ bzw. im VEB X â€ Elektronik A â€ liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus den von der Beklagten â€ im Klageverfahren â€ eingeholten Auskâ€nften aus dem Sâ€chsischen Staatsarchiv vom 6. Oktober 2017 und vom 29. November 2017 ergibt.

Nachweise zu an den Klâ€ger gezahlten Jahresendprâ€mien liegen auch im â€brigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fâ€r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)), weshalb bereits die Beklagte im erneuten â€berprâ€fungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage abgesehen hat.

b) Der Zufluss von Prâ€mienzahlungen dem Grunde nach konkret an den Klâ€ger ist aber im vorliegenden Fall (fâ€r die Zuflussjahre 1975 bis 1983) glaubhaft gemacht.

Gemâ€ss [Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sâ€mtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â€ [B 5 RS 4/16 R](#) â€ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), â€berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloâ€en Mâ€glichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaâ€stab ist zwar durch seine Relativitâ€t gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursâ€chlichen Zusammenhanges, absolut mehr fâ€r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die "gute Mâ€glichkeit" aus, das heiâ€t es genâ€gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Mâ€glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwâ€rdigung aller Umstâ€nde besonders viel fâ€r diese Mâ€glichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten

muss den $\frac{1}{4}$ brigen gegen $\frac{1}{4}$ ber aber einer das $\frac{1}{4}$ bergewicht zukommen. Die blo $\frac{1}{4}$ e M $\frac{1}{4}$ glichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erf $\frac{1}{4}$ llen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â $\frac{1}{4}$ B 9 V 23/01 B â $\frac{1}{4}$ SozR 3-3900 Â $\frac{1}{4}$ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Dies zu Grunde gelegt, hat der Kl $\frac{1}{4}$ xger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â $\frac{1}{4}$ 117 Abs. 1 DDR-AGB) f $\frac{1}{4}$ r den Bezug einer Jahresendpr $\frac{1}{4}$ xmie f $\frac{1}{4}$ r die Zuflussjahre 1975 bis 1983 vorlagen und er jeweils eine Jahresendpr $\frac{1}{4}$ xmie erhalten hat:

aa) Der Kl $\frac{1}{4}$ xger war in den Jahren 1974 bis 1989 jeweils w $\frac{1}{4}$ hrend des gesamten Planjahres Angeh $\frac{1}{4}$ riger des VEB Schreibmaschinenwerk A â $\frac{1}{4}$ bzw. des VEB X â $\frac{1}{4}$ Schreibmaschinenwerk A â $\frac{1}{4}$ bzw. des VEB X â $\frac{1}{4}$ Rechen- und Schreibtechnik A â $\frac{1}{4}$ bzw. des VEB X â $\frac{1}{4}$ Elektronik A â $\frac{1}{4}$ (Â $\frac{1}{4}$ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus seinen Arbeits- und $\frac{1}{4}$ nderungsvertr $\frac{1}{4}$ xgen (Bl. 162-179 der Gerichtsakten) sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen f $\frac{1}{4}$ r Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 187-206 der Gerichtsakten) ergibt.

bb) Mindestens glaubhaft gemacht ist dar $\frac{1}{4}$ ber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendpr $\frac{1}{4}$ xmien f $\frac{1}{4}$ r das Arbeitskollektiv, dem der Kl $\frac{1}{4}$ xger angeh $\frac{1}{4}$ rte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â $\frac{1}{4}$ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zust $\frac{1}{4}$ ndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â $\frac{1}{4}$ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte j $\frac{1}{4}$ hrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlie $\frac{1}{4}$ en (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] â $\frac{1}{4}$ Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â $\frac{1}{4}$ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â $\frac{1}{4}$ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die H $\frac{1}{4}$ he der Jahresendpr $\frac{1}{4}$ xmie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gew $\frac{1}{4}$ hrung von Jahresendpr $\frac{1}{4}$ xmien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Pr $\frac{1}{4}$ xmienverordnungen: So legten die "Verordnung $\frac{1}{4}$ ber die Planung, Bildung und Verwendung des Pr $\frac{1}{4}$ xmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds f $\frac{1}{4}$ r volkseigene Betriebe im Jahre 1972" (nachfolgend: Pr $\frac{1}{4}$ xmienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der "Zweiten Verordnung $\frac{1}{4}$ ber die Planung, Bildung und Verwendung des Pr $\frac{1}{4}$ xmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds f $\frac{1}{4}$ r volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. Pr $\frac{1}{4}$ xmienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der Pr $\frac{1}{4}$ xmienfond-VO 1972 $\frac{1}{4}$ ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die "Verordnung $\frac{1}{4}$ ber die Planung, Bildung und Verwendung des Pr $\frac{1}{4}$ xmienfonds f $\frac{1}{4}$ r volkseigene Betriebe" (nachfolgend: Pr $\frac{1}{4}$ xmienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Pr $\frac{1}{4}$ xmienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Pr $\frac{1}{4}$ xmierung und die daf $\frac{1}{4}$ r vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag

festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, "Die leere Hälfte ist tot" wie geht es weiter?", rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

cc) Ausgehend von den schriftlichen Aussagen des Zeugen S sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Der Zeuge S, der den Kläger seit Betriebseintritt im Jahr 1973 kannte und der für die Struktureinheiten, in denen der Kläger im Betrieb tätig war, als Hauptabteilungsleiter Hauptmechanik direkt verantwortlich war, gab in seiner schriftlichen Zeugenauskunft vom 22. Mai 2018 (Bl. 80-81 der Gerichtsakten) an, dass der Kläger "auf jeden Fall" während seiner Betriebszugehörigkeit Jahresendprämien ohne Abschnitte erhielt, zumal er sehr gute fachliche Arbeit im Betrieb leistete, wie dessen Berufung zum Schweißbevollmächtigten des Stammbetriebes ab 1. November 1984 belegte. Die Festlegung der Jahresendprämien erfolgte unter Bezugnahme auf das Monatsgehalt als Basis. Die Höhe der Prämie bezog sich prozentual auf dieses Basis. Die Vorgabe bestimmte die Betriebsleitung in Abstimmung mit der Gewerkschaft. Unter Beachtung der konkreten Plan- und Wettbewerbsziele und des Anteils des einzelnen Mitarbeiters legte der jeweilige Vorgesetzte mit der jeweiligen Abteilungsgewerkschaft die Höhe der Jahresendprämien fest. Erfasst wurden die Werte auf Listen, bezogen auf die Struktureinheit bzw. die Kostenstelle. Diese Unterlagen wurden der Betriebsleitung übergeben. Die Auszahlung der Jahresendprämien erfolgte bis einschließlich 1979 in bar, danach bis einschließlich 1989 per Überweisung auf das private Konto der Belegschaftsangehörigen. Die Auszahlungslisten sind danach archiviert worden. Nur Betriebsangehörige, denen betriebsschädigendes Verhalten oder schweres disziplinarisches Fehlverhalten nachgewiesen wurde, erhielten keine oder eine geminderte Jahresendprämie. Für alle anderen

bewegte sich die Summe im vorgegebenen prozentualen Wert des Betriebes. Es existierten im Betrieb immer Betriebskollektivverträge; ebenso existierten gültige Betriebsprämienordnungen. Der Betrieb erfüllte jährlich seine Plankennziffern. Damit war die Voraussetzung zur Zahlung einer Jahresendprämie gegeben. Jahresendprämien wurden im Betrieb, seit es die gesetzlichen Regelungen gab, immer gezahlt. Die Auszahlung bzw. Überweisung der Jahresendprämien erfolgte im Februar des Folgejahres. In der Regel wurde die Auszahlung mit einem besonderen Dank an die Belegschaftsangehörigen verbunden. Ab dem Jahr 1980 gab es auch persönliche Glückwunschkarten; solche konnte der Zeuge für sich selbst für die Jahre 1980 und 1982 bis 1989 noch vorlegen (Bl. 82-84 der Gerichtsakten).

Unzulänglichkeiten des Klägers, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämien zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben des Zeugen S. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestätigen die berechnete Annahme, dass der Kläger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Ausweislich der Gehaltseinstufungsunterlagen (Bl. 162-178 der Gerichtsakten) wurde das Gehalt des Klägers wiederholt in Anerkennung seiner "guten fachlichen Leistungen" und infolge seiner erzielten Arbeitsergebnisse kontinuierlich erhöht. Wiederholt wurden dem Kläger Gehaltszuschläge erteilt.

Er wurde mit Berufungsurkunde des Generaldirektors des VEB Kombinat X vom 1. November 1984 (Bl. 179 der Gerichtsakten) zum Schweißbevollmächtigten des Stammbetriebes berufen, was wie bereits der Zeuge S. ausführte "in Anerkennung seiner guten fachlichen Arbeit" erfolgte.

In Anerkennung hervorragender Wettbewerbsleistungen wurde dem Kläger am 15. Juli 1976 eine Ehrenurkunde (Bl. 180 der Gerichtsakten) anlässlich seiner Auszeichnung als "Bester Werktätiger seiner Berufsgruppe" innerhalb der Hauptabteilung vom Betrieb verliehen. Für seine ausgezeichneten Leistungen auf fachlichem Gebiet wurde er mit Urkunde vom 7. Oktober 1984 (Bl. 186 der Gerichtsakten) mit einem Lob des Fachdirektors des Betriebes ausgezeichnet.

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des Klägers im übrigen durch die ihm vom Betrieb mit Urkunden vom 1. Juni 1979 und vom 26. November 1981 (Bl. 181 und 185 der Gerichtsakten) verliehenen Auszeichnungen jeweils als "Aktivist der sozialistischen Arbeit". Mit diesen Auszeichnungen wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl. dazu: § 1 der "Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels 'Aktivist der sozialistischen Arbeit'", die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). Darüber hinaus spricht für seine vorbildliche Arbeit auch die ihm vom Betrieb in den Jahren 1974, 1975 und 1982 (Bl. 182-184 der Gerichtsakten)

verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines "Kollektivs der sozialistischen Arbeit". Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des KlÄxgers, gewÄ¼rdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der "Ordnung Ä¼ber die Verleihung und BestÄ¼tigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels âKollektiv der sozialistischen Arbeitâ", die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen Ä¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBI. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Zusammenfassend wird dem KlÄxger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm Ä¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an der ErfÄ¼llung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÄ¼ngen.

2. Die konkrete HÄ¼he der JahresendprÄ¼mien, die fÄ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1982) in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 zur Auszahlung an den KlÄxger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÄ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983 zum Teil, nÄ¼mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die HÄ¼he einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÄ¼mie darf â entgegen der frÄ¼heren Rechtsprechung des SÄ¼chsischen Landessozialgerichts â allerdings nicht geschÄ¼tzt werden (dazu nachfolgend unter c).

a) Die dem KlÄxger fÄ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1982) in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÄ¼mienbetrÄ¼ge sind der HÄ¼he nach nicht nachgewiesen:

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÄ¼hrungsunterlagen, BeurteilungsbÄ¼gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÄ¼r an den KlÄxger geflossene PrÄ¼mienzahlungen konnte er, mit Ausnahme der bereits von der Beklagten mit Bescheid vom 7. Mai 2014 berÄ¼cksichtigten JahresendprÄ¼mien fÄ¼r die Planjahre 1987 bis 1989 (die in den Zuflussjahren 1988 bis 1990 hÄ¼tten festgestellt werden mÄ¼ssen), nicht vorlegen. Er selbst verfÄ¼gt auch Ä¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÄ¼hrung von JahresendprÄ¼mien belegen kÄ¼nnte, wie er selbst ausfÄ¼hrte.

Unterlagen Ä¼ber die Auszahlung von JahresendprÄ¼mien im VEB Schreibmaschinenwerk A â bzw. im VEB X â Schreibmaschinenwerk A â bzw. im VEB X â Rechen- und Schreibtechnik A â bzw. im VEB X â Elektronik A â liegen auch nicht mehr vor, wie sich aus den von der Beklagten â im Klageverfahren â eingeholten AuskÄ¼nften aus dem SÄ¼chsischen Staatsarchiv vom 6. Oktober 2017 und vom 29. November 2017 ergibt.

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch der Zeuge S â nicht vorlegen.

Nachweise zu an den KlÄger gezahlten JahresendprÄmien liegen auch im Äbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÄ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Ä§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)), weshalb bereits die Beklagte im erneuten Äberprüfungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage abgesehen hat. Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinatn gezahlten durchschnittlichen JahresendprÄmienbetrÄge pro VollbeschÄftigteinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÄckschluss auf die individuelle HÄhe der an den KlÄger in einem konkreten Betrieb gezahlten JahresendprÄmienhÄhe erlauben.

b) Die konkrete HÄhe der an den KlÄger fÄ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1982) in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÄmienbetrÄge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die fÄ¼r die Planjahre 1974 bis 1982 in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÄmienbetrÄge zumindest zum Teil, nÄmlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

aa) ZunÄchst ist noch darauf hinzuweisen, dass die Glaubhaftmachung der HÄhe der JahresendprÄmien â entgegen dem Vorbringen des KlÄgers im zweiten Äberprüfungsverfahren â nicht aus den Beitragseintragungen in seinem SED-Parteibuch (Bl. 45-56 der Verwaltungsakte) folgt. Nach der Rechtsprechung des 5. Senats des SÄchsischen LSG, der sich der erkennende 7. Senat des SÄchsischen LSG bereits angeschlossen hat (vgl. SÄchsisches LSG, Beschluss vom 16. Dezember 2019 â [L 7 R 496/19 ZV](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 35), ist die Behauptung, erhÄhte BeitrÄge, die im Mitgliedsbuch der SED eingetragen sind, resultieren aus gezahlten JahresendprÄmien, nicht geeignet den Zufluss dieses zusÄtzlichen Arbeitsentgelts glaubhaft zu machen, wenn den BeitragseintrÄgen nicht entnommen werden kann, auf welchen konkreten Lohnbestandteil die erhÄhten BeitrÄge entrichtet wurden (vgl. dazu ausÄhrlich und dezidiert: SÄchsisches LSG, Urteil vom 7. August 2012 â [L 5 RS 45/10](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 26-31; SÄchsisches LSG, Urteil vom 21. August 2012 â [L 5 RS 480/11](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 29-37; SÄchsisches LSG, Urteil vom 21. August 2012 â [L 5 RS 572/11](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 29-34; SÄchsisches LSG, Urteil vom 21. August 2012 â [L 5 RS 88/10](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 28-33; SÄchsisches LSG, Urteil vom 2. Oktober 2012 â [L 5 RS 362/11](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 34-44; zuletzt hierauf Bezug nehmend: SÄchsisches LSG, Urteil vom 16. Juli 2019 â [L 5 R 700/18 ZV](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 54; SÄchsisches LSG, Urteil vom 4. Dezember 2018 â [L 5 RS 920/17](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 59; SÄchsisches LSG, Urteil vom 3. Juli 2018 â [L 5 RS 506/17](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 62; SÄchsisches LSG, Urteil vom 19. Juni 2018 â [L 5 RS 322/17](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 76; ebenso und ausdrÄcklich im Anschluss an die Urteile des 5. Senats des SÄchsischen LSG: LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 12. Dezember 2013 â [L 1 R 387/11](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 25; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 12. Februar 2014 â [L 1 RS 28/13](#) â JURIS-Dokument, RdNr.

27; ThÄ¼ringer LSG, Urteil vom 27. Mai 2014 â [L 6 R 1280/12](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23; LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 9. Oktober 2014 â [L 33 R 151/13](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 41-45). Dies ist vorliegend der Fall. Zwar sind in den vom KlÄger geltend gemachten Zuflussjahren teilweise in den Monaten MÄrz erhÄhete ParteibeitrÄge im SED-Mitgliedsbuch eingetragen. Woraus diese allerdings resultieren, ist dort nicht vermerkt und daher nicht hinreichend plausibilisiert.

Hinsichtlich der HÄhe der gezahlten JahresendprÄmien kann auch den Angaben des KlÄgers sowie des Zeugen S â lediglich entnommen werden, dass sich die JahresendprÄmie am Monatsgehalt des jeweiligen WerktÄtigen orientierte. Der KlÄger selbst tÄtigte keinerlei Angaben zu den konkreten HÄhen der JahresendprÄmienbetrÄge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen JahresendprÄmien das Monatsgehalt des jeweiligen BeschÄftigten war und die PrÄmienbetrÄge auf der Grundlage der PlanerfÄllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Der Zeuge S â bestÄtigte dieses grundsÄtzliche Prozedere und fÄhrte aus, zu den HÄhen der JahresendprÄmienbetrÄge des KlÄgers keine konkreten Angaben mehr tÄtigen zu kÄnnen. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhÄngig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende PrÄzisierung erbrachte die Zeugenbefragung nicht. Soweit der Zeuge ausfÄhrte, die jÄhrlich ausgeschÄtteten JahresendprÄmien hÄtten durchschnittlich ein Monatsbruttogehalt betragen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erlÄutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten HÄhe ist mit solchen "in der Regel"-, "circa"-, "zwischen"-, "etwa"- oder "ungefÄhr"-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine MutmaÄung, die im Ergebnis auf eine â vom BSG inzwischen abschlieÄend als nicht mÄglich dargelegte (vgl. dazu ausfÄhrlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) â SchÄtzung hinauslÄuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Auch soweit der KlÄger durch seinen ProzessbevollmÄchtigten im Laufe des Verfahrens vortragen lieÄ, die JahresendprÄmien seien mindestens in HÄhe von 70 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt wurden, genÄgt dies nicht zur Glaubhaftmachung einer bestimmten oder bestimmbaren HÄhe, da gleichfalls jegliche nachvollziehbaren Grundlagen und Hinweistatsachen fehlen, die ausgerechnet diese "versicherte" HÄhe bzw. MindesthÄhe Äberwiegend wahrscheinlich werden lassen. Denn auch bei dieser angegebenen MindesthÄhe des KlÄgers handelt es sich im Ergebnis um eine reine MutmaÄung, die im Ergebnis auf eine â vom BSG inzwischen abschlieÄend als nicht mÄglich dargelegte (vgl. dazu ausfÄhrlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) â SchÄtzung hinauslÄuft und damit nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder prÄzisierende Angaben konnten nÄmlich gerade weder vom Zeugen noch vom KlÄger getÄtigt werden.

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des KlÄxgers sowie des Zeugen S â zur HÄhe der an den KlÄxger geflossenen JahresendprÄxmienbetrÄge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen ErinnerungsvermÄgen, das mit der LÄnge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jÄhrlich differierende BetrÄge kaum einen geeigneten Beurteilungsmastab im Sinne einer "guten MÄglichkeit" gerade des vom KlÄxger oder dem Zeugen angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

DarÄber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsÄtzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Mastab fehlt, an dem die konkrete HÄhe der dem Grunde nach bezogenen JahresendprÄxmien beurteilt werden kann und der vom KlÄxger und dem Zeugen behauptete Mastab, nÄmlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer JahresendprÄxmie war:

Nicht der Durchschnittslohn des WerkÄtigen war Ausgangsbasis fÄr die Festlegung der HÄhe der JahresendprÄxmie, sondern die ErfÄllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., "Lohn und PrÄxmie â ErlÄuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR" [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, "Wirksame Leistungsstimulierung durch JahresendprÄxmie", NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zÄhlte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen Äber die Bedingungen der GewÄhrung einer JahresendprÄxmie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern fÄr den einzelnen WerkÄtigen zur Berechnung der JahresendprÄxmie abgeleitet werden konnten.

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die PrÄxmienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. PrÄxmienfond-VO 1973 sowie die PrÄxmienfond-VO 1982 fest, wie die JahresendprÄxmie wirksamer zur ErfÄllung und ÄbererfÄllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Ä 7 PrÄxmienfond-VO 1972, Ä 9 PrÄxmienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen WerkÄtigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs Äbereinstimmten und Äber das Haushaltsbuch oder durch andere bewÄhrte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Ä 7 Abs. 1 PrÄxmienfond-VO 1972, Ä 9 Abs. 3 PrÄxmienfond-VO 1982). Die durchschnittliche JahresendprÄxmie je BeschÄftigten war in der Regel in der gleichen HÄhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der ErfÄllung und ÄbererfÄllung seiner Leistungsziele die erforderlichen PrÄxmienmittel erarbeitet hatte; fÄr den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsÄtzlich beizubehalten (Ä 9 Abs. 2 PrÄxmienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der WerkÄtige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfÄllt haben mussten (Ä 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 PrÄxmienfond-VO 1972),

die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der "Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren "wesentliche Erhöhung" sowie die "Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit" eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten der Kläger oder der Zeuge nachvollziehbare Angaben tätigen.

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind, etwa weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an den Kläger glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre wie

ausgefhrt â erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom Klger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprmie nachgewiesen worden wre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Hhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

bb) Allerdings kommt fr die Zeitrume der Geltung â der "Verordnung ber die Bildung und Verwendung des Prmienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fr die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: Prmienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der "Zweiten Verordnung ber die Bildung und Verwendung des Prmienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fr die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: 2. Prmienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626), â der "Verordnung ber die Planung, Bildung und Verwendung des Prmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fr das Jahr 1971" (nachfolgend: Prmienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und â der Prmienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prmienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prmienfond-VO 1972 ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prmienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Hhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprmien in einer Mindesthhe in Betracht.

Fr diese Zeitrume legten â Â§ 9 Abs. 7 Prmienfond-VO 1968, â Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prmienfond-VO 1971 und â Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prmienfond-VO 1972 nmlich verbindlich fest, dass der Prmienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprmie ermglichen musste, dass die Mindesthhe der Jahresendprmie des einzelnen Werkttigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthhe der an den einzelnen Werkttigen zu zahlenden Jahresendprmie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 Prmienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prmienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werkttige nicht whrend des gesamten Planjahres im Betrieb ttig war und einer der Ausnahmeflle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prmienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen besttigen damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die fr "diese Werkttigen zu zahlende Jahresendprmie die Mindesthhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes" nur in Ausnahmefllen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthhe des Jahresendprmienbetrages des einzelnen Werkttigen anknpfen. Diese mageblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprmienhhe des einzelnen Werkttigen daher als "generelle Anknpfungstatsachen" bzw. als "generelle Tatsachen" heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 RS 2/13 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â [B 5 RS 2/18 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.)

und bestÃ¤tigen â im Zeitraum ihrer Geltung â zumindest eine individuelle MindesthÃ¶he des JahresendprÃ¤mienbetrages jedes einzelnen WerktÃ¤tigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfÃ¼llte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der JahresendprÃ¤mie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen WerktÃ¤tigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinn und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knÃ¼pfen nicht an einen "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. an einen "monatlichen Durchschnittsverdienst" aller BeschÃ¤ftigten des Betriebes sondern an den "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. "monatlichen Durchschnittsverdienst" des, also des einzelnen, WerktÃ¤tigen an (Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 PrÃ¤mienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrÃ¼cklich, dass "die MindesthÃ¶he der JahresendprÃ¤mie fÃ¼r den einzelnen WerktÃ¤tigen" ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst â der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972 nach der "Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlung" (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der "Zweiten Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlung" (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete â war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle BeschÃ¤ftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) BezugsgrÃ¶Ãe. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vortrÃ¤gt, dass ein grundsÃ¤tzlicher Rechtsanspruch des einzelnen WerktÃ¤tigen auf eine PrÃ¤mierung in Form von JahresendprÃ¤mie nur dann bestanden hat, wenn es der PrÃ¤mienfonds ermÃ¶glichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes fÃ¼r diese Form der materiellen Interessiertheit zur VerfÃ¼gung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vortrÃ¤gt, dass Voraussetzung dafÃ¼r war, dass WerktÃ¤tige einen Rechtsanspruch auf die LeistungsprÃ¤mienart "JahresendprÃ¤mie" dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete PrÃ¤mienmittel zumindest in diesem Umfang fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche PrÃ¤mienfond des BeschÃ¤ftigungsbetriebes des KlÃ¤gers in den betroffenen JahresendprÃ¤mienjahren diese Voraussetzungen konkret erfÃ¼llte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsÃ¤chlich glaubhaft gemacht worden, weil der KlÃ¤ger sÃ¤mtliche konkrete Voraussetzungen fÃ¼r einen Rechtsanspruch auf JahresendprÃ¤mie in den streitgegenstÃ¤ndlichen JahresendprÃ¤mienjahren erfÃ¼llte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwirft mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollstÃ¤ndig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der HÃ¶he nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes kÃ¤me nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der PrÃ¤mienfond den Mindestbetrag in der MindesthÃ¶he Ã¼berhaupt zur VerfÃ¼gung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete PrÃ¤mienmittel im Mindestumfang

f berhaupt f r die Jahresendpr mie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kl ger dem Grunde nach f berhaupt Anspruch auf Jahresendpr mien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzul ssigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

f r den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Pr mienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder  hnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendpr mie nicht mehr festgestellt werden. Die Pr mienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesth he der Jahresendpr mie des einzelnen Werkt tigen nicht mehr fest.    9 Abs. 3 Satz 5 Pr mienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkt tigen (bei Erf llung der f r sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erf llung und  bererf llung der f r den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendpr mie ann hernd in gleicher H he wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Pr mienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Pr mienfond-VO en 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesth he noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs "sollen" in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht "justiziable" Mindestbetr ge nicht vorgegeben waren, die als generelle Ankn pfungstatsachen gewertet werden k nnten. Auch eine "statische Fortschreibung" der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Pr mienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendpr mie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Soweit sich die Beklagte im  brigen auf die Urteile des 4. Senats des S chsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (nicht ver fflicht) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat    trotz  berpr fung    keinen Anlass sieht seine begr ndete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzu ndern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des S chsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begr ndeten Argumentation des 5. und 7. Senats des S chsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen F llen gerade nicht entscheidungstragend war (w rtlich hei t es dort: "unabh ngig von der Rechtsfrage, ob die Pr mien-Verordnungen    wie vom 5. Senat des S chsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen    in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 f berhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage f r einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendpr mien an den einzelnen Werkt tigen in einer gesetzlich bestimmten H he herangezogen werden k nnen, "). Im  brigen behandelt der erkennende Senat die Pr mienverordnungen der DDR auch nicht    wie die Beklagte meint    "als Rechtsgrundlage f r die Auszahlung der Jahresendpr mien an den einzelnen Werkt tigen"; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus    117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des S chsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht

aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (nicht veröffentlicht). Denn auch in diesem wird es neben dem lediglich fast zehnteiligen "Abschreiben" aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts es nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht es nochmals es auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als "generelle Anknüpfungstatsachen" bzw. als "generelle Tatsachen" (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 es [B 5 RS 2/13 R](#) es JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 es [B 5 RS 2/18 R](#) es JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätigen herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkstätige im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen "Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen" nimmt der erkennende Senat es entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten es weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach.

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erläuterten Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1974 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1975 bis 1983 Bedeutung, weil der Kläger in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Klägers ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 19. November 2003 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskürften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigungen der DISOS GmbH vom 15. Oktober 2003 und vom 7. November 2003), hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trägt die gesetzliche Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AA-G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben könnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â§ 3

Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 19. November 2003 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigungen der DISOS GmbH vom 15. Oktober 2003 und vom 7. November 2003) sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel.

Dies zu Grunde gelegt, sind für den Kläger Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1974 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

JEP-Anspruchsjahr Jahresarbeits-verdienst Monatsdurchschnittsverdienst JEP-Mindest-betrag (= 1/3) davon 5/6 (exakt) JEP-Zuflussjahr 1974 8.951,60 M 745,97 M 248,66 M 207,22 M 1975 7.295,30 M 607,94 M 202,65 M 168,87 M 1976 11.056,50 M 921,38 M 307,13 M 255,94 M 1977 12.500,56 M 1.041,71 M 347,24 M 289,37 M 1978 13.378,11 M 1.114,84 M 371,61 M 309,67 M 1979 15.476,30 M 1.289,69 M 429,90 M 358,25 M 1980 15.791,14 M 1.315,93 M 438,64 M 365,53 M 1981 16.834,37 M 1.402,86 M 467,62 M 389,68 M 1982 17.124,47 M 1.427,04 M 475,68 M 396,40 M 1983

c) Weil der Kläger den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1974 bis 1982 in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – B 5 RS 4/16 R – SozR 4-8570 – § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht § 6 AAOG nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengerer Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus § 6 Abs. 5 AAOG in Verbindung mit [§ 256b Abs. 1](#) und [§ 256c Abs. 1](#) und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzungsbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [§ 287 ZPO](#), die nach [§ 202 Satz 1 SGG](#) im

sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und "entsprechend" anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [Â§ 6 Abs. 6 AA](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und lässt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [Â§ 6 Abs. 6 AA](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AA](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 [Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 [Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 – [B 4 RA 6/99 R](#) – SozR 3-8570 [Â§ 8 Nr. 3](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

3. Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1975 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AA waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AA) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit [Â§ 1 ArEV](#) (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – SozR 4-8570 [Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 [Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige Kostenerstattung kam – trotz der im Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1975 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresendprämien – nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im Klageverfahren Jahresendprämien auch für die Zuflussjahre 1984 bis 1986 und 1990 in Höhe von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

IV. Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 26.10.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024